

Antrag

der Abgeordneten Steffen Janich, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Christian Wirth, Karsten Hilse, Peter Felser, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Besitzer legaler Waffen schützen – Keine weiteren Verschärfungen des Waffenrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Das geltende Waffenrecht in Deutschland zählt bereits heute zu den weltweit strengsten Regelungssammlungen zum Umgang mit Waffen. Die deutschen Sportschützen, Jäger, Waffensammler, Waffenhändler, Brauchtumsschützen, Waffenhersteller, Bewachungsunternehmer und sonstige Träger besonders anzuerkennender persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen sind nicht weniger als alle anderen Grundrechtssubjekte Träger unveräußerlicher Menschenrechte. Hierzu gehört auch die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, welche auch das grundsätzliche Recht auf den Erwerb sowie den Besitz von Waffen und den Umgang damit einschließt. Die Gruppe der Menschen, die Waffen legal besitzen, hat stets das Subjekt staatlichen Handelns zu sein und darf niemals zum Objekt der Politik der Herrschenden gemacht werden. Debatten oder Initiativen, die darauf abzielen, Verschärfungen des geltenden Waffenrechts herbeizuführen, dürfen niemals dazu missbraucht werden, eine politische Profilierung der eigenen Person zu verfolgen oder bloße Symbolpolitik zu betreiben.
 2. Die in Deutschland mehr als zwei Millionen zählenden Sportschützen, Jäger, Waffensammler, Waffenhändler, Brauchtumsschützen und Waffenhersteller sind die Träger unserer gesellschaftlichen Tradition, des Umweltschutzes, der deutschen Identität, der Gemeinschaft und des Vereinswesens. Sie sind Vorbilder im rechtmäßigen Umgang mit Waffen. Diese Leistungen erkennt der Deutsche Bundestag ausdrücklich an. Der Deutsche Bundestag ist sich seiner Verantwortung für das deutsche Schützenwesen bewusst, auch weil die UNESCO das deutsche Schützenwesen seit dem Jahr 2015 als immaterielles Kulturerbe ansieht. Niemand dürfen legal handelnde Waffenbesitzer unter Generalverdacht gestellt werden und/oder unterschiedslos in die Nähe zu Personen gebracht werden, die einen rechtswidrigen Umgang mit Waffen pflegen oder diese Waffen sogar zur Begehung von Straftaten benutzen.
 3. Die gesetzlichen Verschärfungen des Waffenrechts innerhalb der letzten Jahre haben zu weiteren Eingriffen in die Rechte von legal handelnden Waffenbesitzern

geführt. Einer ideologiefreien, faktenbasierten Politik ist daher eine einseitige, stetige weitere Verschärfung von Regelungen im Waffenrecht fremd. Eine vollständige kritische Bestandsaufnahme des Nutzens und der Kosten von waffenrechtlichen Verschärfungen in den letzten Jahren ist daher dringend geboten. Dort, wo gesetzliche Eingriffe in die Grundrechte von Waffenbesitzern nicht durch überragende oder höher gewichtige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind, sind diese gesetzlichen Eingriffe zeitnah abzuschaffen. Bestehende Handlungsspielräume des Gesetzgebers haben sich an den Interessen von legalen Waffenbesitzern zu orientieren. Eine Liberalisierung des Waffenrechts ist dort vorzunehmen, wo dies geeignet, erforderlich und angemessen ist.

4. Die reine Optik einer Waffe, egal ob diese dem Einzelnen äußerlich „kriegsähnlich“ erscheinen mag oder nicht, ist keine geeigneter Indikator für die Frage, ob von dieser Waffe eine gesteigerte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Es ist zu begrüßen, dass der Deutsche Bundestag darum das früher bestehende und aus dem Jahr 1976 stammende generelle Verbot von solchen Schusswaffen aufgehoben hat, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist (§ 37 Absatz 1 Buchstabe e WaffG a. F.). Maßgeblich für die Frage einer gesteigerten Gefährlichkeit von Waffen können allenfalls empirische Daten zum Einsatz dieser Waffen gegen Leben und Leib von Menschen oder sonstige schützenswerte Rechtsgüter sein. Die Annahmen zur Begründung gesetzlicher Eingriffe in die Grundrechte Dritter haben evidenzbasiert zu sein. Rein willkürliche Schätzungen zur Verbreitung von Waffen, etwa in Bezug auf Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) im Besitz von Menschen, die über keinen Kleinen Waffenschein zum Führen dieser SRS-Waffen verfügen sowie die Hochrechnung der Antragszahlen bei einer einzelnen unteren Waffenbehörde in Bezug auf SRS-Waffen auf das gesamte Bundesgebiet erfüllen dieses erforderliche Kriterium der Evidenzbasiertheit offenkundig nicht. Sie sind daher auch für zukünftige Gesetzesvorhaben abzulehnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Hinblick auf das Waffenrecht nicht in einer für Waffenbesitzer belastenden Art und Weise vom Koalitionsvertrag abzuweichen und es insbesondere zu unterlassen, gesetzgeberische Initiativen zu verfolgen, welche in die Grundrechte und legitimen Interessen von legal handelnden Waffenbesitzern eingreifen, insbesondere bevor die im Koalitionsvertrag vorgesehene umfassende Evaluation der Waffenrechtsänderungen der letzten Jahre vollständig abgeschlossen worden ist,
2. diese im Koalitionsvertrag vorgesehene Evaluation waffenrechtlicher Vorschriften nicht in dem Evaluationsbericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 30. August 2023, als abgeschlossen anzusehen, sondern in ergebnisoffener Art und Weise diese Evaluation vollständig fortzusetzen und hierbei insbesondere über die Prüfung der Bestandsdaten des Nationalen Waffenregisters hinausgehend in Zusammenarbeit mit den Ländern die Daten dazu einzuholen beziehungsweise zu untersuchen,
 - a) wie viele Anzeigen über den Besitz von für Schusswaffen bestimmte Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können sowie wie viele Anzeigen über den Besitz von für Schusswaffen bestimmte Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können, und welche von ihren Besitzern schon bis zum Stichtag des 13. Juni

2017 besessen worden sind, seit dem Jahr 2020 bei den Waffenbehörden gestellt worden sind oder seit dem Jahr 2020 stattdessen einem Berechtigten, einer Polizeidienststelle oder der zuständigen Waffenbehörde überlassen worden sind,

- b) ob die mit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz einhergehenden Restriktionen für Waffenbesitzer, welche keine messbaren positiven Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit gehabt haben (etwa: gesunkene Fallzahlen bei der Begehung von Straftaten mit dem Tatmittel einer erlaubnispflichtigen Waffe, Verringerung der Anzahl und Opferzahl von Amokläufen, Verringerung von Unfällen beim Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen), zeitnah unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben wieder abgeschafft werden können,
- c) wie viele Anträge auf Erlaubnis zum Besitz von Salutwaffen seit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes bei den Waffenbehörden gestellt wurden und wie diese Anträge beschieden worden sind sowie wie viele Salutwaffen und deaktivierte Waffen stattdessen einem Berechtigten, einer Polizeidienststelle oder der zuständigen Waffenbehörde übergeben worden sind,
- d) ob und inwiefern sich die bei Einbringung des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes von der Bundesregierung zugrunde gelegte Annahme (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13839 S. 63) bestätigt hat, wonach der kommerzielle Handel mit Salutwaffen aufgrund der eingeführten Erlaubnispflicht stark einbrechen werde und ob sich die Nutzer von Salutwaffen seither stattdessen auf SRS-Waffen verlegt haben,
- e) wie sich die mit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes veränderten gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, Eignung und das waffenrechtliche Bedürfnis von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse auf behördliche Verwaltungsverfahren und hierbei insbesondere auf die tatsächliche und vollständige Anzahl der jährlichen waffenbehördlichen Widerrufsverfahren zu waffenrechtlichen Erlaubnissen und/oder Verfahren zur Einziehung von Jagdscheinen ausgewirkt haben,
- f) welche gleichermaßen geeigneten, aber weniger einschneidenden alternativen Möglichkeiten zur Durchführung von Regelabfragen bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden zu Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis erstmals beantragen (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG), bestehen, sowie welche weniger einschneidenden, aber gleichermaßen geeigneten Alternativen zur bestehenden periodischen Abfrage zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern bei den Verfassungsschutzbehörden nach maximal drei Jahren (§ 4 Absatz 3 Variante 1 WaffG) und zur Nachberichtsspflicht dieser Behörden (§ 5 Absatz 5 Satz 3 WaffG) in Betracht kommen, weil sämtliche dieser aufgeführten Maßnahmen einen gravierenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für die Betroffenen mit sich bringen, der Einschätzung einer weisungsgebundenen, dem jeweiligen Innenministerium unterstellten Verfassungsschutzbehörde nicht einmal ansatzweise ein gleichartiger Aussagewert zukommt wie einem rechtskräftigen strafrechtlichen Urteil eines unabhängigen Gerichts und weil die Einschätzungen der Verfassungsschutzbehörden einer permanenten politischen Einflussnahme der jeweiligen Regierung unterliegen, wie der Fall des früher unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden und sich heute im Amt des Ministerpräsidenten von Thüringen befindlichen Bodo Ramelow eindrucksvoll aufzeigt,

- g) auf welche Art zeitnah die Bestimmungen zu „Dual-Use-Magazine“ dahingehend angepasst werden können, dass Wechselmagazine für die Zentralfeuermunition von Kurzwaffen, welche auch für Langwaffen verwendbar sind, waffenrechtlich als Magazine für Kurzwaffen eingeordnet werden, soweit sie nachweislich nicht in einer Langwaffe Verwendung finden,
3. den bloßen Austausch zur Erörterung der Möglichkeiten zur Verbesserung der statistischen Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen nunmehr zeitnah zu einem Abschluss zu bringen und darauf aufbauend ohne schuldhaftes Zögern die kriminalstatistische Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen zu verbessern,
 4. die Prüfung, inwieweit Straftaten in Verbindung mit SRS-Waffen einer verbesserten statistischen Erfassung bedürfen, durch eine effektive Arbeitsleistung zügig zu einem Abschluss zu bringen,
 5. zeitnah die Aufschlüsselung polizeilicher Sicherstellungen von Schusswaffen nach legalem und illegalem Besitz wiedereinzuführen,
 6. in Zusammenarbeit mit den Ländern dem Umstand abzuhelfen, dass nach wie vor Meldungen der Landesverfassungsschutzämter an das Bundesamt für Verfassungsschutz über die ihnen zugetragenen Meldungen zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse aufgrund fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit nicht obligatorisch erfolgen müssen, sondern lediglich einzelfallbezogen stattfinden, wenn es sich um für das Bundesamt für Verfassungsschutz relevante Informationen handelt, damit die Bundesregierung ein lebensnahes Bild über die tatsächliche Anzahl an waffenrechtlichen Widerrufsverfahren aufgrund des Kriteriums der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von den Landesbehörden erhält,
 7. weitere Forschungen zur Verbreitung, zur Herstellung und zum Import von illegalen Waffen anzustellen und hierbei in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Bundeslagebilds „Waffenkriminalität 2021“ des Bundeskriminalamtes die Forschungsschwerpunkte auf die Bereiche der verbesserten Prävention des Schmuggels von Waffen aus den Westbalkanstaaten nach Deutschland, den illegalen Umbau von Schreckschusswaffen insbesondere türkischer Herkunft zu funktionsfähigen letalen Schusswaffen, den illegalen Rückbau von Flobertwaffen, insbesondere aus Tschechien und der Slowakei zu funktionstüchtigen letalen Waffen, die Nutzung des „Darknets“ sowie von Messengerdiensten zum illegalen Waffenhandel sowie die illegale Herstellung von Schusswaffen und Schusswaffenteilen durch 3-D-Drucker einschließlich sogenannter Hybrid-Waffen zu legen,
 8. mit der gebotenen Sorgfalt zu erforschen, wie viele SRS-Waffen sich tatsächlich im Besitz von Menschen in Deutschland befinden, ohne dass deren Besitzer über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen sowie zu erforschen, wie viele Personen voraussichtlich tatsächlich von einer nachträglichen Melde- beziehungsweise Genehmigungspflicht betroffen wären, soweit bereits der bloße Besitz von SRS-Waffen und/oder Armbrüsten erlaubnispflichtig werden würde,
 9. bei ihrem Handeln zur Kenntnis zu berücksichtigen, dass das im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat angesiedelte Bundeskriminalamt in seinem Bundeslagebild Waffenkriminalität 2021 zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen ist, dass innerhalb des Erfassungszeitraums im Jahr 2021 erfreulicherweise der niedrigsten Stand an Verstößen gegen das Waffengesetz (31.672 Fälle) sowie der niedrigste Stand bei der Anzahl an Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz (29.472 Tatverdächtige) seit fünf Jahren festgestellt worden sind und dass die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Waffengesetz im Jahr 2021 bei 92,6 % gelegen hat,
 10. gegenüber der Presse keinerlei Forderungen oder Ankündigungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, die vor Abschluss der Nummern 1 bis 9 eine Verschärfung waffenrechtlicher Bestimmungen in Aussicht stellt,

11. den Deutschen Bundestag nach Abschluss über das Ergebnis der vorgenannten Nummern 1 bis 8 unverzüglich zu informieren,
12. Auskünfte auf parlamentarische Anfragen von Fraktionen und Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Rahmen des parlamentarischen Auskunftsrechts künftig wahrheitsgemäß, vollständig und ohne Auslassungen zu erteilen,
13. dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung als Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (vgl. § 4 Absatz 2 Buchstabe d 2. Halbsatz BVerfSchG) insoweit Rechnung zu tragen, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages zukünftig zumindest zeitgleich mit der Presse über den Inhalt von Referententwürfen der Bundesregierung in Kenntnis gesetzt werden.

Berlin, den 23. September 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 19/13839) hat das schon damals ausgesprochen restriktive Waffenrecht in Deutschland weiter verschärft. Die Anforderungen an die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Besitzern erlaubnispflichtiger Waffen wurden hierdurch erhöht. Entgegen aller Stimmen von Experten hierzu wurde die Abfrage der Waffenbehörden bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu Informationen über die Person die erstmals einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis stellt, zum Regelfall statuiert. Weitere staatliche Eingriffe in die Rechte mündiger Bürger, die legal Waffen besitzen, liegen in den periodischen, maximal alle drei Jahre erfolgenden Regelabfragen der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden und den Nachberichtspflichten dieser Verfassungsschutzbehörden im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4, Satz 3, § 4 Abs. 3 WaffG) begründet. Neben geänderten Pflichten zum Nachweis des waffenrechtlichen Bedürfnisses hat das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz auch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu weiteren Restriktionen im Hinblick auf die maximale Anzahl von erwerbbarer Kurz- und Langwaffen für Sportschützen geführt (§ 14 Absatz 6 WaffG). Die zulässige Größe von Magazinen wurde zumindest für die Zukunft eingeschränkt. Dies stellt gerade für Schützen, die an Wettkämpfen im Ausland teilnehmen, ein großes Problem dar. Deutsche IPSC-Kurzwaffenschützen der OPEN DIVISION sind auch hierbei auf 20 Patronen im Wechselmagazin ihrer Kurzwaffe beschränkt. Ein Parcours schießt sich jedoch ungleich schwerer, wenn der Schütze häufiger nachladen muss (siehe: www.all4shooters.com/en/shooting/culture/ipsc-shooting-with-pistols-and-revolver-handgun-divisions/). Tatsächlich ist das Verbot „großer Magazine“ auch bei Langwaffen ausgesprochen fragwürdig. Ein Erwerb von Wechselmagazinen, die mehr als 10 Patronen an Zentralfeuermunition fassen, ist etwa immer noch möglich, zum Beispiel, wenn ein legal besessenes 10-Schuss-Wechselmagazin im Kaliber .50 Beowulf (12,7x42 mm) durch einen einfachen Tausch des Zubringers („Followers“) in ein Wechselmagazin mit 30 Schüssen Zentralfeuermunition für .223 Remington umgewandelt wird. Salutwaffen, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erlaubnisfrei besessen werden durften, wurden mit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes teilweise erlaubnispflichtig.

Obwohl das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages im Gespräch mit den Vertretern von Verbänden des „Forum Waffenrecht“ im Gespräch am 4. März 2021 die Absicht einer weiteren Verschärfung des Waffengesetzes in dieser Wahlperiode verneinte (www.fwr.de/news/newsdetails/news/stellungnahme-zum-referententwurf-gesetz-zur-verbesserung-waffenrechtlicher-personenueberpruefungen/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=218ec9fdd12eb91325f9188e3f4a10ce), brachte das BMI noch in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprü-

fungen“, Bundestagsdrucksache 19/29487, in die parlamentarische Beratung des Deutschen Bundestages ein. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen sah vor, die gesetzlichen Bestimmungen zur Zuverlässigkeit und Eignung im Waffenrecht erneut zu reformieren. Hierzu sollte zusätzlich zur Regelabfrage bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers eine Abfrage beim Bundespolizeipräsidium und beim Zollkriminalamt eingeführt werden. Eine Abfrage zu Anhaltspunkten, die gegen eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit sprechen, sollte darüber hinaus neben der Polizeidienststelle am aktuellen Wohnort des Antragstellers auch auf diejenigen Polizeidienststellen ausgedehnt werden, an denen der Antragsteller in den letzten fünf Jahren seinen Wohnsitz hatte. Diese Absicht wurde flankiert durch geplante Änderungen bei der Prüfung einer persönlichen waffenrechtlichen Eignung. Neben einer verpflichtenden Regelabfrage zur Kontrolle der waffenrechtlichen Eignung des Antragstellers bei der örtlichen Polizeidienststelle sah der Entwurf vor, zusätzlich das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt sowie die Gesundheitsämter einzubeziehen, auch durch die Möglichkeit von Nachberichten, jedoch ohne diese Amtsträger gleichzeitig zu befähigen, um entsprechende medizinische Diagnosen überhaupt erstellen zu können (Bundestagsdrucksache 19/29487 S. 7 bis 9). Zwar wurde der Entwurf in die Bundestagsausschüsse, jedoch nicht in die zweite Lesung des Plenums überwiesen.

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungsparteien aus dem Jahr 2021 heißt es (Mehr Fortschritt wagen, S. 86, abrufbar unter: www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf):

„Die weit überwiegende Zahl der Waffenbesitzerinnen und -besitzer ist rechtstreu. [...] Wir evaluieren die Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre und gestalten bestehende Kontrollmöglichkeiten gemeinsam mit den Schützen- und Jagdverbänden sowie mit den Ländern effektiver aus. Zudem verbessern wir die kriminalstatistische Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen sowie den Informationsfluss zwischen den Behörden. Bei Gegenständen, für die ein Kleiner Waffenschein erforderlich ist, soll dieser künftig auch beim Erwerb vorgelegt werden müssen“.

Der Stand der Evaluation bei den Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre war Gegenstand mehrerer Nachfragen von Bundestagsabgeordneten gegenüber der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat etwa zu Beginn der 20. Wahlperiode in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der AfD angegeben, dass sie derzeit prüfe, wie die das Waffenrecht betreffenden Aussagen im Koalitionsvertrag umgesetzt werden können (Bundestagsdrucksache 20/361, S. 4). Auf weitere parlamentarische Anfragen in der Vergangenheit hat die Bundesregierung außerdem erklärt, dass ihr zum Zeitpunkt der Antwort keine Zahlen darüber vorliegen, wie vielen Personen die waffenrechtliche Erlaubnisse in den Jahren 2021 und 2022 entzogen worden sind und dass ihr auch die Gründe für den Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen nicht bekannt sind. Ebenso konnte sie keine Auskunft dazu geben, ob die Länder hierüber eine Statistik führen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 50 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka auf Bundestagsdrucksache 20/3225). Erst seit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes sei eine Rückmeldepflicht für Entzüge waffenrechtlicher Erlaubnisse normiert. Adressat dieser Rückmeldungen seien in der Regel die Landesbehörden für Verfassungsschutz (Bundestagsdrucksache 20/441, S. 5).

In einem Nachbericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 9. Februar 2022 zur Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2022 hat die Bundesregierung auf die Frage, ob im Rahmen des Informationsaustauschs gemäß § 6 BVerfSchG überhaupt eine genaue Übermittlung der den Landesverfassungsschutzämtern zugetragenen Meldungen über den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse aufgrund fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit an das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolge, eingeräumt, dass diese Daten lediglich unter die übermittelten Informationen fallen können, dies jedoch nicht müssen. Eine solche Übermittlung erfolge in der Regel lediglich einzelfallbezogen.

Mit Verteildatum vom 3.1.2023 wurde die Antwort der Bundesregierung auf eine weitere Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 20/5035) veröffentlicht. Die Antwort der Bundesregierung verdeutlicht, dass die Bundesregierung über weite Strecken offenbar keine Ahnung zu haben scheint, welche Auswirkungen die Änderungen des Waffenrechts in den letzten Jahren mit sich gebracht haben. Nahezu wortgleich wie in ihrer Antwort ein Jahr zuvor (Bundestagsdrucksache 20/361, S. 4) verweist die Bundesregierung darauf, dass sie „derzeit die Vorgehensweise bezüglich der entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag prüfe (Bundestagsdrucksache: 20/5035, S. 5). Die Bundesregierung kann keine Auskunft dazu geben, wie viele Anzeigen über den Besitz von seit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes gesondert zu erfassenden Wechselmagazinen, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers für Kurzwaffen (Anlage 2 Abschnitte 1 Nr. 1.2.4.3 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) beziehungsweise mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbaren Ka-

libers für Langwaffen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4 Hs. 1 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) aufnehmen können, bei den Waffenbehörden eingegangen sind oder wie viele dieser Wechselmagazine bei einer Polizeidienststelle oder einer Waffenbehörde abgegeben wurden (Bundestagsdrucksache: 20/5035, S. 5 bis 6). Der Bundesregierung liegen laut ihrer Auskunft auch keinerlei Erkenntnisse zu der Frage vor, ob die mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz einhergehenden gesetzlichen Verschärfungen im Zusammenhang mit inzwischen verbotenen Wechselmagazinen irgendeine konkret messbare Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit gehabt haben, sei es in Form einer Änderung der mit einer Kurzwaffe begangenen Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik, sei es in Gestalt einer Verringerung der Opferzahlen bei Amokläufen oder sonstigen Straftaten (Bundestagsdrucksache: 20/5035, S. 6). Darüber hinaus teilt die Bundesregierung mit, nach wie vor über keine statistischen Daten dazu zu verfügen, wie viele Anträge auf eine Erlaubnis zum Besitz von Salutwaffen bei den Waffenbehörden gestellt worden sind, wie diese Anträge beschieden wurden und wie viele Salutwaffen den Polizeidienststellen überlassen worden sind (Bundestagsdrucksache: 20/5035, S. 6 bis 7). Der Bundesregierung liegen hiernach weiterhin keinerlei Erkenntnisse dazu vor, ob und wie sich mit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes die geänderten Anforderungen an die waffenrechtliche Eignung, Zuverlässigkeit und das waffenrechtliche Bedürfnis von Waffenbesitzern ausgewirkt haben. Auch im Hinblick auf die Entwicklung der entsprechenden jährlichen Widerrufsverfahren zu waffenrechtlichen Erlaubnissen sowie den Einziehungen von Jagdscheinen liegen der Bundesregierung keinerlei statistische Daten vor (Bundestagsdrucksache: 20/5035, S. 10–11). Abschließend hat die Bundesregierung es auch vermieden, eine Einschätzung dazu abzugeben, welche Auswirkungen der Krieg in der Ukraine auf den illegalen Handel mit Kriegswaffen in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland haben wird (Bundestagsdrucksache: 20/5035, S. 15).

Es stellt sich in Anbetracht dieser Ermangelung an Erkenntnissen der Bundesregierung die Frage, was die über 2100 Mitarbeiter des BMI (www.bmi.bund.de/DE/ministerium/bmi-als-arbeitsgeber/bmi-als-arbeitsgeber-node.html;jsessionid=7ABC7B1CEF5FA0D4D14BD9FFD6AAE33C.2_cid364) unter Nancy Faeser in der 20. Wahlperiode unternommen haben, um das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehene Ziel einer Evaluierung der gesetzlichen Änderungen im Waffenrecht in den letzten Jahren zu erreichen. Es liegt auf der Hand, dass eine vorgesehene, fundierte Evaluierung nicht umhin kommt, auch Erkenntnisse aus dem Vollzug des Waffengesetzes durch Behörden der Länder in die Bewertung einfließen zu lassen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist dort kein abschließender Maßstab für die Grenzen der Befassung durch die Bundesregierung, wo über die grundsätzliche Kontroll- und Rechenschaftspflicht im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung eine spezifische Evaluation gerade das erklärte Staatsziel ist. Hierüber scheint sich dem Grunde nach auch die Bundesinnenministerin im Klaren zu sein, wenn sie auf der Webseite des BMI öffentlich bekundet, amtliche Statistik sei eine zentrale Grundlage für staatliches Handeln und unverzichtbar für unsere Demokratie (www.bmi.bund.de/Shared-Docs/kurzmeldungen/DE/2023/01/praesidentin-destatis.html).

Erst im September des Jahres 2023 wurde den Mitgliedern des Innenausschusses der Evaluationsbericht zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 30. August 2023 zugeleitet. Dieser Evaluationsbericht stellt jedoch aus Sicht der Antragsteller nicht etwa einen Abschluss der gebotenen Evaluation dar, sondern schweigt sich über zahlreiche, für das Handeln des Gesetzgebers zwingend erforderliche wissenschaftliche Fakten aus. Nur sechs Tage nach der Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung auf die benannte Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache: 20/5035) und ohne jede weitere Information der Mitglieder des Deutschen Bundestages konnten eben jene Mitglieder des Deutschen Bundestages der Presse entnehmen, dass das BMI bereits einen 48-seitigen Referentenentwurf zur Änderung des Waffengesetzes versendet hat. Dieser Referentenentwurf lag bereits mehreren Medien vor (vergleiche www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/waffenrecht-das-plant-nancy-faeser,TSSK7KN). Zum Ende Januar 2023 war der „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze“ bereits auf mehreren Netzseiten abrufbar (vergleiche www.schuetzengesellschaft-kamenz.de/2023/01/referentenentwurf-waffengesetz/ sowie www.drschmitz.de/wp-content/uploads/2023/01/Referentenentwurf-Waffengesetz-2023.pdf).

Dieser Entwurf aus dem BMI führt auf der ersten Seite aus, dass das BMI unter Einbeziehung eines Berichts einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter geprüft habe, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf (...) bestehe. Hierbei habe sich gezeigt, dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten seien, um sicherzustellen, dass den Waffenbehörden bei der Überprüfung von Zuverlässig-

keit und persönlicher Eignung eines Waffenbesitzers beziehungsweise Erlaubnisinhabers das relevante Wissen anderer Behörden schnell und effizient zur Verfügung gestellt werde (ebd.).

Aus Sicht der Antragsteller und unter Einbeziehung der Erfahrungen mit der Dauer von Arbeitsprozessen kann ausgeschlossen werden, dass diese erwähnte Prüfung des BMI und die Erstellung des Berichts der Arbeitsgruppe von BKA und LKA zum Jahreswechsel 2022/2023 zwischen dem 19.12.2022 (Datierung des Schreibens des BMI an die AfD-Fraktion zur Beantwortung der Kleinen Anfrage: „Strategie der Bundesregierung im Hinblick auf die Evaluation und die Änderung waffenrechtlicher Vorschriften“) und dem 9.1.2023 begonnen und abgeschlossen worden sind. Vielmehr muss bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die Prüfung des BMI und der Bericht schon abgeschlossen waren, als die Bundesregierung die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion beantwortete. Gleichwohl hat die Bundesregierung, wie ausgeführt, mit ihrer Antwort vom 19.12.2022 auf die Frage, ob sie die im Koalitionsvertrag vorgesehene Bewertung und Evaluation der waffenrechtlichen Änderungen bereits vorgenommen oder begonnen habe, lediglich damit beantwortet, dass sie derzeit die Vorgehensweise bezüglich dieser Vereinbarung prüfe (Bundestagsdrucksache 20/5035, S. 5). Sie hat keinerlei Aussage zu dem offenkundig schon vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe von LKA und BKA getroffen und ebenso wenig die Prüfung der Notwendigkeit zu weiterem gesetzgeberischen Verbesserungsbedarf im Waffenrecht durch das BMI erwähnt. Durch dieses Unterlassen hat die Bundesregierung ihre grundsätzliche Pflicht zur Beantwortung der Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages (beachte hierzu etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.6.2009, Az.: 2 BvE 3/07) ohne das Vorliegen eines sie hierzu berechtigenden Grundes verletzt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort versichert hat, dass sie Fragen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben stets vollständig beauskunfte. Sie hat weiter versichert, dass sie stets alle Informationen mitteile, über die sie verfüge oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen könne (Bundestagsdrucksache 20/5035, S. 16).

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer weiteren Leitentscheidung zum parlamentarischen Fragerecht (BVerfGE 146, 1) ausgeführt, dass das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG abgeleitete Frage- und Informationsrecht es dem Bundestag und seinen Mitgliedern zum einen ermögliche, sich die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen. Zum anderen diene es der Kontrollfunktion des Parlaments, die sowohl aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz als auch aus dem Demokratieprinzip folge. Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ergebe sich ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert (vgl. BVerfGE 124, 161 [188]; 137, 185 [230 f. Rn. 129]; 139, 194 [223 Rn. 104]; st. Rspr). Aus dem Frage- und Informationsrecht des Parlaments folge für die Mitglieder der Bundesregierung daher die verfassungsrechtliche Verpflichtung, auf Fragen Rede und Antwort zu stehen. Die Antworten der Bundesregierung auf Schriftliche Fragen und auf Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages sollen dazu dienen, dem Bundestag und den einzelnen Abgeordneten die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu verschaffen. Die Bundesregierung schaffe mit ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen so die Voraussetzungen für eine sachgerechte Arbeit des Parlaments (vgl. BVerfGE 137, 185 [231 Rn. 129]; 139, 194 [223 Rn. 104]).

Das parlamentarische Regierungssystem werde auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirkliche den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für das Grundgesetz ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstelle. Der Gewaltenteilungsgrundsatz ziele dabei nicht auf eine absolute Trennung der Funktionen der Staatsgewalt, sondern auf eine Verteilung der politischen Macht, das Ineinandergreifen der drei Gewalten (BVerfGE 146, 01 [38], BVerfGE 146, 01 [39]) und die daraus resultierende gegenseitige Kontrolle und Begrenzung mit der Folge der Mäßigung der Staatsgewalt (vgl. BVerfGE 7, 183 [188]; 9, 268 [279]; 22, 106 [111]; 34, 52 [59]; 95, 1 [15]; 139, 194 [223 f. Rn. 105]). Er gebiete gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung, zumal wegen mangelnder Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments in den der Exekutive zukommenden Bereichen unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung, eine Auslegung des Grundgesetzes dahin, dass parlamentarische Kontrolle auch tatsächlich wirksam werden kann. Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung könne das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben. Daher kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung gehe (vgl. BVerfGE 67, 100 [130]; 110, 199 [219, 222]; 124, 78 [121]; 137, 185 [231 f. Rn. 130]; 139, 194 [224 Rn. 105]). Die Kontrollfunktion des Parlaments sei zugleich Ausfluss der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament. Die For-

derungen dieses Antrags zielen auch darauf ab, diese Kontrollfunktion des Parlaments zugunsten der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament zu stärken.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze sieht inhaltlich unter anderem vor, die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung an obligatorische Abfragen bei der Bundespolizei und beim Zollkriminalamt zu ergänzen. Ebenso sollen die Gesundheitsbehörden bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Eignung zwingend beteiligt werden. Die Voraussetzungen eines tatsächengegründeten Verdachts für die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit oder die fehlende Eignung werden tatbestandsmäßig erweitert. Die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses für alle Personen, die erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen, soll unabhängig von deren Alter verpflichtend werden. Neben einer Erhöhung der „Wohlverhaltensfristen“ im Zusammenhang mit der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit um jeweils fünf Jahre zielt der Referentenentwurf darauf ab, die Nachberichtspflichten auch auf die örtlichen Polizeidienststellen, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt auszudehnen. Der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffe oder Armbrust sollen erlaubnispflichtig sein. Ein Bestandsschutz gilt demnach nur für Waffen, die bereits vor 22 Jahren erworben worden sind. Das Schießen auf ortsfesten Schießstätten mit erlaubnispflichtigen Waffen wird für Personen ohne waffenrechtliche Erlaubnis nahezu vollständig verboten.

Besonders frappierend wirkt der Umstand, dass der Entwurf darauf abzielt, halbautomatische Feuerwaffen, etwa vom Modell AR 15, grundsätzlich zu verbieten, wenn diese „kriegswaffenähnlich“ aussehen. Für die Wechselmagazine halbautomatischer Jagdwaffen besteht bei der Jagd auf Wild bereits heute eine Beschränkung von zwei Patronen, während sich eine weitere Patrone im Lauf befinden darf. Gerade Jäger als aktive Träger des Umweltschutzes benötigen halbautomatische Waffen für die tierschutzgerechte Jagd dort, wo ein schneller zweiter Schuss bei angeschossenem und verletztem Wild benötigt wird. Die Bewahrung waidmännischer und tierschutzgerechter Jagd darf jedoch nicht zur Verhandlung gestellt werden.

Die Verbandsvertreter von rund 2,2 Millionen Sportschützen, Jägern, Waffensammlern, Reservisten, Brauchtumsschützen, Waffenhändlern und Waffenherstellern haben sich erwartungsgemäß geschlossen gegen weitere Pläne zur Verschärfung des Waffenrechts positioniert. Sie kritisierten die Symbolpolitik und den Aktionismus der Bundesinnenministerin stark. Sie haben hierbei einstimmig geäußert, dass eine weitere Verschärfung des Waffenrechts seit dem Jahr 2020 legale Waffenbesitzer erneut pauschal vorverurteilen würde. Dem stünde kein nachweislicher Gewinn an Sicherheit entgegen. Auch haben die Verbände die Bundesinnenministerin aufgefordert, nunmehr die im Koalitionsvertrag vorgesehene Evaluation waffenrechtlicher Vorschriften durchzuführen und sich klar zu legalen, rechtstreuen Waffenbesitzern zu bekennen (www.bdsnet.de/aktuelles/nachrichten.html#544). Der Deutsche Jagdverband und der Deutsche Schützenbund haben darüber hinaus kritisiert, dass die Bundesregierung nicht mehr erfasst, ob bei der Begehung von Straftaten legal besessene oder illegal besessene Schusswaffen zum Einsatz kamen (http://r.jagdverband.de/nl3/m36tqAj9gMRDUH7yfqSTvA?m=AU0A-AAnt3HQAActhYFIAALLGEDMAAAAAAFnsAm7AhAApLjABjz9d5hxnsEM7JR6eXFVnVWm39DVQAJ7c-Q&b=68120b75&e=4bdde21a&x=vkar_QfB0GxOybvYTsj8KNxcKH3p2HskbEC-iNtkcR8).

Darüber hinaus sind auch die konkret vorgesehenen Änderungen des Waffenrechts als völlig unpraktikabel zurückgewiesen worden. Ein Abstellen allein auf die Optik der schätzungsweise 135.000 halbautomatischen Waffen in Privatbesitz, welche in jedem Einzelfall vom BKA geprüft werden müssten, eigne sich nicht, um festzustellen, ob diese Waffe kriegswaffenähnlich sei. Vielmehr sei dies Symbolpolitik in Reinform. Die Treffgenauigkeit etwa von Langwaffen des Typs AR-15 sei unübertroffen. Die Beschränkungen halbautomatischer Waffen würden das Aus für Teile des olympischen Schießsports in Deutschland bedeuten. Der Aufwand bei der Beantragung von „Kleinen Waffenscheinen“ für den Besitz von SRS-Waffen wäre für die bereits heute völlig überlasteten Waffenbehörden nicht zu bewältigen. Darüber hinaus seien die angenommenen Schätzungen zur Verbreitung von Armbrüsten und SRS-Waffen vollkommen unseriös. Der Referentenentwurf gehe ohne jede empirische Grundlage davon aus, dass die unbekannte Zahl von SRS-Waffenbesitzern ohne „Kleinen Waffenschein“ zufälligerweise identisch zur Zahl von Personen mit Kleinem Waffenschein sei (jeweils 740.174 Besitzer). Demgegenüber geht der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenhändler davon aus, dass in Deutschland 16 Millionen Menschen ohne waffenrechtliche Erlaubnis eine SRS-Waffe besitzen. Auch die Schätzungen zur Anzahl der Personen, die eine SRS-Waffe, jedoch keinen „Kleinen Waffenschein“, dafür aber bereits über das künftig notwendige Gesundheits- und Sachkundezeugnis verfügen, sei vollkommen fernliegend. Vollends bizarr sei die Schätzung zur Anzahl der Personen, die sich voraussichtlich in Zukunft dafür entscheiden werden, einen „Kleinen Waffenschein“ neu zu beantragen, um eine SRS-Waffe erwerben zu können. Schon heute würde es im Bundesdurchschnitt mehr als 40 Jahre dauern, bis die Mitarbeiter der Waffenbehörden bei jedem Waffenbesitzer

auch nur einmal die ordnungsgemäße Unterbringung seiner Waffen kontrolliert haben. In Berlin betrage diese Zeit durchschnittlich 360 Jahre. Aufgrund des Mehraufwandes der geplanten Regelungen drohe ein Zusammenbruch der Kontrollstrukturen (<https://archive.ph/ASeJ2>).

Weiterhin ist es bereits heute ein zu beobachtendes Phänomen, dass die Feststellungsbescheide des BKA zu Schusswaffen oftmals sehr subjektiv ausfallen. Aus objektiver Sicht ist es etwa nicht nachzuvollziehen, dass eine halbautomatische Büchse der AK-47-Plattform mit klassischer Holzschäftung angeblich „kriegswaffenähnlich“ sein soll, die gleiche Waffe nach dem Ersetzen der Holzschäftung durch Polymerteile jedoch nicht mehr „kriegswaffenähnlich“ erscheinen soll (vgl hierzu als sportlich nicht zugelassen, „kriegswaffenähnlich“: www.vdb-waffen.de/de/waffenmarkt/fachhaendler~mgbstrategic/4t91sp14_wbp_jack_-_halbautom_buechse_762x39_-_system_akm_ak47_ak74-schichtholzschaeftung_-_bajonett_kann_montiert_werden_-_made_in_poland_-_neuheit.html?s=1 sowie als sportlich zugelassen, nicht „kriegswaffenähnlich“: www.vdb-waffen.de/de/waffenmarkt/fachhaendler~mgbstrategic/6t2s82c3_sportlich_zugelassen_wbp_jack_sport_-_halbautom_buechse_762x39-qualitaet_hergestellt_in_polen_-_neuheit_-_system_akm_ak47_ak74.html?s=1).

Erweiterte Kontroll- und Abfragepflichten gegenüber dritten Behörden, wie etwa dem Gesundheitsamt, bergen die Gefahr, dass die Gesundheitsämter die Rechte von Waffenbesitzern auf informationelle Selbstbestimmung weiter aufweichen werden. Es steht zu befürchten, dass ein Waffenbesitzer, der auch nur an einer depressiven Verstimmung leidet, etwa nach einem Trauerfall, und keine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt, seine Erkrankung nicht ärztlich behandeln ließe, wenn er die Sorge hat, dass der behandelnde Arzt seine Erkrankung an das Gesundheitsamt melden wird. Die Folge wäre, dass der Erkrankte sich nicht therapiert zurückzieht, sich keine Hilfe sucht und die Krankheit hierdurch verschlimmert wird.

Eine Beschränkung der Rechte von Gastschützen erscheint nicht als zielführend, vor allem nicht aus sicherheitstechnischen Aspekten. Ein Gastschütze kann den sicheren Umgang mit einer Großkaliberwaffe nicht üben, wenn er mehrere Monate lang dazu verdammt ist, lediglich mit einer Kleinkaliberwaffe zu schießen. Besonders betroffen hiervon wären auch Jagdschulen und die Jagdanwärter der Kreisjägerschaften, weil bei der Prüfung des Jagdscheins der Kugelschuss mit der großkalibrigen Jagdbüchse in allen Bundesländern verpflichtend ist. Es erscheint für die Anbieter von „Schnupper-Schieß-Stunden“ oder die verantwortliche Schießaufsicht auch nicht praktikabel, jedes Mal aufs Neue zu überprüfen, ob gegen eine Person ein Waffenverbot vorliegt oder nicht. Die Vorlage eines tagesaktuellen polizeilichen Führungszeugnisses kann keinem Gastschützen zugemutet werden. Hierunter dürfte die Nachwuchsgewinnung in den Schützenvereinen erheblich leiden. Aus den genannten, zahlreichen Gründen ist der verbreitete Referentenentwurf zur Verschärfung des Waffenrechts vollständig abzulehnen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2021 des Bundeskriminalamts (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html) erfreulicherweise belegt, dass im Jahr 2021 der niedrigste Stand an Verstößen gegen das Waffengesetz seit fünf Jahren festgestellt wurde. Für das Jahr 2021 kommt das Bundeskriminalamt zu 31.672 Verstößen gegen das Waffengesetz, während diese Zahl im Jahr 2017 noch bei 38.001 Fällen lag. Dies stellt einen Rückgang um rund 16,65 Prozent dar. Eine weitere Einschränkung der Rechte von Grundrechtsträgern, die auf legale Art und Weise Waffen besitzen, ist auf dieser Grundlage daher weder notwendig noch geboten.

Vielmehr kommt das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2021 des Bundeskriminalamts unter dem Bereich „Aktuelle Phänomene“ zu dem eindeutigen Schluss, dass illegal gehandelte Waffen aus den Staaten des Westbalkans weiterhin von Bedeutung seien. Diese Waffen, darunter Kriegswaffen, würden meist über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland oder andere EU-Mitgliedstaaten gelangen. Darüber hinaus betrachtet das Bundeskriminalamt in seiner Einschätzung den (illegalen) Umbau von Schreckschusswaffen, vor allem solchen türkischer Herkunft, als einen deliktischen Schwerpunkt. Auch diese umgebauten Schreckschusswaffen gelangen in der Regel durch illegale Transporte auf dem Landweg über Bulgarien nach Deutschland und in weitere westliche EU-Mitgliedstaaten. Hinzu kommt die nach wie vor bestehende Herausforderung in der Bekämpfung des Handels mit Flobertwaffen aus der Slowakei und der Tschechischen Republik. Hierbei handelt es sich in der Regel um ehemals erlaubnispflichtige Schusswaffen, die durch den Einbau eines kleineren Futterlaufs zum Verschießen von Munition mit geringerer Geschossenergie, oftmals mit dem Kaliber von 4 bis 6 mm, abgeändert werden. Derartige Flobertwaffen sind in der Slowakei ab Vollendung des 18. Lebensjahres frei verkäuflich. Sie sind oftmals verhältnismäßig günstig (vergleiche etwa www.commando.sk/tovar/11502/flobertka-zoraki-streamer-r1-6-cierny-kal-6mm). Kriminelle nutzen diesen Umstand zum Erwerb großer Mengen solcher Waffen, welche sie anschließend in illegalen Werkstätten derart umbauen, dass sie erneut Munition im ursprünglichen Kaliber der halb- oder sogar vollautomatischen Schusswaffe verschießen können. Weitere Herausforderungen im hoheitlichen Umgang mit Waffen sind aus Sicht des Bundeskriminalamts die Bekämpfung der Waffenkriminalität unter

Verwendung des Tatmittels Internet (vor allem des sogenannten Dark-Nets) und unter Verwendung von (kryptierten) Messenger-Diensten. Ebenso steht aus Sicht des BKA die illegale Herstellung von Waffen, Waffenteilen und sogenannten Hybridwaffen unter Benutzung von 3-D-Druckern im Fokus (Bundeslagebild Waffenkriminalität 2021 des Bundeskriminalamts, S. 9 bis 13, abrufbar unter www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html). All diesen genannten Phänomenbereichen ist gemein, dass sie den illegalen Handel sowie die illegale Herstellung von Schusswaffen betreffen. Es wäre Aufgabe der Bundesregierung, eben diese illegale Herstellung und Verbreitung von Waffen in den Fokus zu nehmen, etwa durch die Einführung flächendeckender und effektiver Grenzkontrollen durch die Bundespolizei zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Waffen aus dem Westbalkan, der Türkei oder der Slowakei, anstatt die Millionen von vorbildlichen und rechtstreuen legal handelnden Waffenbesitzer erneut zu drangsaliieren. Eine verantwortungsvolle Regierungspolitik darf die fachliche Expertise des Bundeskriminalamts und sonstiger Experten nicht länger ignorieren, sondern hat diese zum Maßstab ihres Handelns zu machen. Eine weitere bedeutende Maßnahme zur effektiven Erfassung der Qualität von waffenrechtlichen Verstößen liegt darin, endlich eine Aufschlüsselung der polizeilichen Sicherstellungen von Schusswaffen danach vorzunehmen, ob die sichergestellten Waffen legal oder illegal besessen worden sind. Dies würde eine gute statistische Grundlage für die Einschätzung des Gesetzgebers bieten, ob die systemischen Mängel im Vollzug des bestehenden Waffenrechts oder im Vorliegen einer tatsächlich unzureichenden waffenrechtlichen Gesetzgebung liegen. Dort, wo den Einschränkungen von Grundrechten der legal handelnden Besitzer nicht durch überragende, empirisch belegbare Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind, sind eben diese Waffenbesitzer von diesen nicht wirkungsvollen Einschränkungen ihrer Grundrechte zu befreien. Dass die Bundesregierung, wie dargelegt, keine Erkenntnisse zu der Frage hat, ob die mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz einhergehenden Verschärfungen im Hinblick auf die Größe von Wechselmagazinen zu einer konkret messbaren positiven Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit geführt haben, stellt etwa einen Mangel an einem empirisch belegbaren Nutzen für das Allgemeinwohl dar. Dementsprechend kann der Gesetzgeber sich nicht vor Erleichterungen im Waffenrecht zugunsten von legalen Waffenbesitzern verschließen, wenn eine Einschränkung ihrer Grundrechte ansonsten nicht gerechtfertigt ist. Gleichmaßen ist mit allen anderen kritischen gesetzgeberischen Maßnahmen der Vergangenheit zu verfahren, welche in die Rechte von den Besitzern legaler Waffen eingegriffen haben.

Die UNESCO hat das deutsche Schützenwesen bereits im Jahr 2015 als immaterielles Kulturerbe eingestuft. Die Sonderorganisation der Vereinten Nationen hat zutreffend festgestellt, dass das deutsche Schützenwesen vielerorts einen wichtigen, historisch gewachsenen und lebendigen Teil der regionalen wie lokalen Identität darstellt. Sie erkennt hierbei besonders die große Anzahl von hiermit verbundenen Bräuchen und Traditionen in den unterschiedlichen Erscheinungsformen an. Hierzu zählt die UNESCO die stark christlich geprägten Bruderschaften im rheinisch-westfälischen Bereich, das traditionelle Brauchtum in Mitteldeutschland, die bürgerlich-republikanisch veranlagten Gepflogenheiten der Vereine in den freien Reichs- und Hansestädten bis hin zu den folkloristisch-fröhlichen Traditionen der süddeutschen Schützengesellschaften an (www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/schuetzenwesen). Es ist die Aufgabe des nationalen staatlichen Handelns, diese Einstufung nicht zu gefährden, sondern das vielfältige Schützenwesen aktiv zu fördern.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es auch Aufgabe des Staates ist, einem Pauschalverdacht gegenüber der gesellschaftlich wichtigen Gruppe der Besitzer legaler Waffen entschieden entgegen zu treten. Entgegen der leider häufig verbreiteten und oftmals schierer Unkenntnis geschuldeten Annahme politisch exponierter Personen (vergleiche nur <https://german-rifle-association.de/zitate-deutscher-waffengegner/>) trägt der reine Grad der Verbreitung legal besessener Waffen gerade nicht dazu bei, die Kriminalität zu erhöhen. Die Studie „Small Arms Survey-Global violent deaths“ aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass auf globaler Ebene die Verfügbarkeit von Schusswaffen und die Gesetzgebung für Schusswaffen keinen signifikanten Einfluss auf die Rate von Tötungswaffen bei Tötungen haben (https://css.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/cis/center-for-securities-studies/resources/docs/SAS_GlobalViolentDeaths_2017.pdf).

Die Studie von Prof. Michael Dantinne und Sophie Andre der „Université de Liège“ aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „Factors influencing the rate of homicides by firearms“ führte eine Untersuchung für 52 Länder durch, die mehr als eine Million Einwohner haben, keine autoritären Regierungsverhältnisse aufweisen und keine Krisenregionen sind. Australien und die USA waren ebenso kein Gegenstand der Untersuchung. Die Studie stellt fest, dass Arbeitslosigkeit, städtische Bevölkerung, der Konsum von Drogen (Cannabis, Kokain und Ecstasy) sowie die Strenge des Gesetzes keinen Einfluss auf Tötungsdelikte mit Schusswaffen haben. Je ungleicher jedoch der Wohlstand verteilt ist, je höher der Anteil junger Männer an der Bevölkerung und je höher die Kindersterblichkeit

ist, desto höher ist die Rate der Tötungsdelikte mit Schusswaffen. Ebenso stellt die Studie fest, dass die Rate der Tötungsdelikte umso niedriger ausfällt, je höher das Pro-Kopf-Einkommen, die Bildung und je höher der Konsum von Alkohol (sic!) sind. Eine weitere zentrale Erkenntnis der Studie ist, dass statistisch kein direkter Zusammenhang zwischen dem legalen Besitz der Waffen, der Schärfe der Waffengesetzgebung und der Tötungsrate durch Schusswaffen besteht. Die Studie hebt darüber hinaus hervor, dass die Tötungsrate in den untersuchten Ländern wahrscheinlich vermehrt auf den illegalen Waffenbesitz zurückzuführen ist (<https://german-rifle-association.de/degunban-anfragen-von-politikern/> sowie <https://german-rifle-association.de/wp-content/uploads/2019/01/2016-Liege-by-WFSA-Dantinne.pdf>). Eine ideologiefreie, vernunftgeleitete Politik kann und darf diesen Umstand nicht ignorieren.